



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 10

Donnerstag, den 26. September

2019

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
30.07.2019	Öffentliche Zustellung Gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung	76
01.08.2019	Haushaltssatzung der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2019	77
01.08.2019	Haushaltssatzung der Vereinigten Spital- und Leinfelder-Stiftung in Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2019	78
18.09.2019	Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Schrobenhausen KU	79
23.09.2019	Öffentliche Bekanntmachung; Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	83
23.09.2019	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hörzhausen West - Wasserstall“ für das Grundstück Fl.Nr. 1176 der Gemarkung Hörzhausen zwischen Bernbacher Straße und Halsbacher Straße; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	84
24.09.2019	Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)	85
24.09.2019	Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)	85
24.09.2019	Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)	86

Öffentliche Zustellung
Gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadt Schrobenhausen –Stadtkasse- hat gegen die

Firma BAM Bau GmbH,

zuletzt gemeldet in 86529 Schrobenhausen, Lenbachstraße 26

am 02.09.2019 ein vollstreckbares Ausstandsverzeichnis erlassen (Az.22-Sx., PK 15073).

Die Firma BAM Bau GmbH ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis bei der Stadt Schrobenhausen, Stadtkasse, Lenbachplatz 7-8, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 14, hinterlegt ist.

Die Firma BAM Bau GmbH wird hiermit aufgefordert, das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Ausstandsverzeichnis gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheides im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Haushaltssatzung
der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 27 des Stiftungsgesetzes, des § 8 Abs. 3 der Stiftungssatzung i. v. mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stiftungsausschuss der Franziska-Umfahrer-Stiftung in Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	32.000 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.650 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schrobenhausen, 01.08.2019
FRANZISKA-UMFAHRER-STIFTUNG
IN SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister
Stiftungsvorstand

**Haushaltssatzung der
Vereinigten Spital- und Leinfelder-Stiftung in Schrobenhausen
(Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 27 des Stiftungsgesetzes, des § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung i.V. mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stiftungsausschuss der Vereinigten Spital- und Leinfelder-Stiftung in Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	118.800 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	821.450 EUR
ab.	

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes St. Georg werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Alten- und Pflegeheimes St. Georg werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes St. Georg wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Schrobenhausen, 01.08.2019

VEREINIGTE SPITAL- UND LEINFELDER-STIFTUNG IN SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister
Stiftungsvorstand

Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2018 der Stadtwerke Schrobenhausen KU

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen am 16.09.2019 wurde der geprüfte Jahresabschluss 2018 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2018 weist folgendes Ergebnis aus:

	2018
Bilanzsumme	42.108.751,49 €
Jahresergebnis	2.226.917,03 €

Im Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** erteilt.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 28.06.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden –geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

– entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

– vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von

dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 91 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

– ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

– beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

– beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu

den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, 28.06.2019

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Helmut Wiedemann

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresüberschuss 2018 (2.226.917,03 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat sprach dem Vorstand die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2018 aus.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung wird der Jahresabschluss 2018 an sieben Tagen (vom 14.10. bis 22.10.2019) während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen, Carl-Poellath-Straße 19, 86529 Schrobenhausen, öffentlich ausgelegt.

Schrobenhausen, 16.09.2019

STADTWERKE SCHROBENHAUSEN KU

Dr. Karlheinz Stephan

Verwaltungsratsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung
Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für
Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflicht-gesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde der Stadt Schrobenhausen, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Schrobenhausen, 23.09.2019
Stadt Schrobenhausen

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hörzhausen West - Wasserstall“ für das Grundstück Fl.Nr. 1176 der Gemarkung Hörzhausen zwischen Bernbacher Straße und Halsbacher Straße; Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Hörzhausen West – Wasserstall“ gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung in der Fassung vom 01.07.2019, redaktionell ergänzt am 17.09.2019, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 108 „Hörzhausen West - Wasserstall“ liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann im Stadtbauamt der Stadt Schrobenhausen (Waaghaus, Lenbachplatz 6, Zi. 2) während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) oder über das Geoportale der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, den 23.09.2019
STADT SCHROBENHAUSEN

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Die Abrechnung der Heiz- und Stromkosten 2018/2019 für das Objekt „Neuburger Straße 25, 86529 Schrobenhausen an Herrn Michal Beim, zuletzt gemeldet Neuburger Straße 25, 86529 Schrobenhausen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts war die Zustellung der Rechnung durch die Post nicht möglich.

Die o.g. Rechnung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zugestellt.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die vorgenannte Rechnung kann von o.g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Schrobenhausen, Steuerverwaltung, Lenbachplatz 7-8, 86529 Schrobenhausen abgeholt oder eingesehen werden.

Stadt Schrobenhausen, 24.09.2019

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Die Abrechnung der Heiz- und Stromkosten 2018/2019 für das Objekt „Neuburger Straße 25, 86529 Schrobenhausen an Herrn Tom Karbowski, zuletzt gemeldet Neuburger Straße 25, 86529 Schrobenhausen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts war die Zustellung der Rechnung durch die Post nicht möglich.

Die o.g. Rechnung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zugestellt.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die vorgenannte Rechnung kann von o.g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Schrobenhausen, Steuerverwaltung, Lenbachplatz 7-8, 86529 Schrobenhausen abgeholt oder eingesehen werden.

Stadt Schrobenhausen, 24.09.2019

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Die Abrechnung der Heiz- und Stromkosten 2018/2019 für das Objekt „Neuburger Straße 25, 86529 Schrobenhausen an Herrn Samson Michael, zuletzt gemeldet Neuburger Straße 25, 86529 Schrobenhausen, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts war die Zustellung der Rechnung durch die Post nicht möglich.

Die o.g. Rechnung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) zugestellt.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die vorgenannte Rechnung kann von o.g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Schrobenhausen, Steuerverwaltung, Lenbachplatz 7-8, 86529 Schrobenhausen abgeholt oder eingesehen werden.

Stadt Schrobenhausen, 24.09.2019

Dr. Stephan
Erster Bürgermeister